

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkierungsreglement)

vom 1. Januar 2019 (Stand 1. Februar 2019)

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zweck	1
	Parkieren mit Parkscheibe	
§ 3	Perimeter	2
§ 4	Parkzeitbeschränkung	2
	Parkbewilligung	
§ 5	Dauerparkieren und Berechtigung	2
§ 6	Anwohner	3
§ 7	Handwerker und Serviceleute	3
§ 8	Berufstätige	3
§ 9	Besondere Fahrzeuge	3
§ 10	Nächtliches Dauerparkieren	3
	Gebührenrahmen	
§ 11	Gebühren für Parkbewilligungen	4
§ 12	Gebühr für Parkieren mit Parkuhren	4
	Schlussbestimmungen	
§ 13	Vollzug	4
§ 14	Strafbestimmungen	5
§ 15	Vollstreckung	5
§ 16	Inkrafttreten und Aufhebung bisheriges Recht	5
	Anhang (Abbildung Parkraumzone)	6
	Tarifblatt des Gemeinderats	separat

Der Einwohnerrat der Gemeinde Buchs erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes (SVG; SR 741.01) vom 19. Dezember 1958 sowie auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG; SAR 731.100) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, folgendes

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkierungsreglement)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Zweiräder.
- ² Das Reglement gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen und die privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch.
- Öffentliche Verkehrsflächen sind Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund.
- Private Verkehrsflächen im Gemeingebrauch sind Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht.
- ³ Für nicht öffentlich zugängliche private Parkierungsanlagen gelten die kantonale Baugesetzgebung sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Buchs.
- ⁴ Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen sowie spezielle Regelungen bei Veranstaltungen, welche vom Gemeinderat bewilligt werden, gehen diesem Reglement vor.

§ 2

Zweck

Die mit diesem Reglement erlassenen Anordnungen

- dienen der bestimmungsgemässen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche,
- der nutzungsorientierten Lenkung und
- der Abgeltung der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung.

«Parkieren mit Parkscheibe»

§ 3

Perimeter

¹ Das Reglement findet auf das gesamte Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan) Anwendung. Ausgenommen ist das Gebiet Lostorf.

² Der Gemeinderat kann den Perimeter für das «Parkieren mit Parkscheibe» verändern, in einzelne Zonen unterteilen oder für einzelne Strassen und öffentliche Plätze Ausnahmeregelungen festlegen, soweit dies aufgrund der Änderung von Parkierungsgewohnheiten oder von Bauzonenänderungen begründet ist.

§ 4

Parkzeitbeschränkung

¹ In der Zone «Parkieren mit Parkscheibe» ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00 bis 19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 17.00 Uhr während maximal drei Stunden auf öffentlichem Grund und auf den Privatstrassen im Gemeingebrauch gestattet.

² Der Gemeinderat kann die Geltungsdauer ausdehnen und die maximal zulässige Parkierungsdauer verkürzen, um die nutzungsorientierte Lenkung der Parkierung zu optimieren. Insbesondere kann der Gemeinderat ergänzende Regelungen zu gebührenpflichtigen Kurzzeitparkfeldern (Parkieren mit Parkuhr) verfügen.

Parkbewilligung

§ 5

Dauerparkieren und Berechtigung

¹ Eine Parkbewilligung berechtigt zum Dauerparkieren.

- ²Es werden folgende Kategorien von Parkbewilligungen ausgestellt:
 - a) Anwohnerinnen und Anwohner
 - b) Besucherinnen und Besucher der Anwohner
 - c) Handwerker und Serviceleute
 - d) Berufstätige
- ³ Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen Abstellplatz.
- ⁴ Die Parkbewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt.
- ⁵ Die Parkbewilligung wird gegen eine Gebühr ausgegeben.

§ 6

Anwohner

Als Anwohnerinnen bzw. Anwohner gelten amtlich gemeldete Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde.

§ 7

Handwerker und Serviceleute

Für Handwerker und Serviceleute werden die Parkbewilligungen auf das Unternehmen ausgestellt.

§ 8

Berufstätige

Als Berufstätige gelten Personen, die den Arbeitsort in der Gemeinde haben.

§ 9

Besondere Fahrzeugarten

Bei regelmässigem Dauerparkieren von schweren Motorfahrzeugen, Wohnmobilen und Anhängern kann die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter verpflichtet werden:

- mit der entsprechenden Parkbewilligung bestimmte Plätze oder Platzbereiche zu benutzen
- oder das Parkieren auf öffentlichem Grund und privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch zu unterlassen.

§ 10

Nächtliches Dauerparkieren

Werden der öffentliche Grund und die privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch durch nächtliches Parkieren behindert, so kann der Gemeinderat hierzu spezielle Regelungen in Kraft setzen.

Gebührenrahmen

§ 11

Gebühren für Parkbewilligungen

¹ Der Gebührenrahmen für Parkbewilligungen gemäss § 5 beträgt (in Franken)

Kategorien gemäss § 5	Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr
Anwohnerinnen / Anwohner	nicht lösbar	nicht lösbar	25 – 45	300 – 500
Besucherinnen / Besucher	5 – 10	20 – 40	nicht lösbar	nicht lösbar
Handwerker und Serviceleute	5 – 10	25 – 40	50 – 80	200 – 350
Berufstätige	nicht lösbar 5 – 10 ¹⁾	nicht lösbar 25 – 40 ¹⁾	50 – 75	600 – 900

² Der Gemeinderat legt die aktuellen Gebühren im Tarifblatt zu diesem Reglement fest.

§ 12

Gebühren für Parkieren mit Parkuhren

Schlussbestimmungen

§ 13

Vollzug

Für den Vollzug ist die Polizei zuständig.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren über den umschriebenen Rahmen hinaus der Teuerung anpassen.

¹ Die Maximalgebühr für Parkieren mit Parkuhren beträgt Fr. 2.-- pro Stunde und maximal Fr. 10.-- pro Tag.

² Der Gemeinderat legt die aktuellen Gebühren im Tarifblatt zu diesem Reglement fest.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren über den umschriebenen Rahmen hinaus der Teuerung anpassen.

§ 14

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

§ 15

Vollstreckung

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.

§ 16

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriges Recht Das vorliegende Reglement wird nach Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Es ersetzt im Zeitpunkt seines Inkrafttretens das Parkierungsreglement des Einwohnerrats vom 26. Juni 2012 (Inkraftsetzung 1. November 2012).

Buchs, 5. April 2018

EINWOHNERRAT BUCHS AG

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Silvan Kaufmann Sonja Büchli

Vom Einwohnerrat beschlossen am 5. April 2018. In Rechtskraft erwachsen am 15. Mai 2018. Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

¹⁾ Prov. Anpassung durch Gemeinderat per 1. Februar 2019.

Anhang (Parkraumzone)



Tarifblatt des Gemeinderats

zum Parkierungsreglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Parkierungsreglement vom 1. Januar 2019 nachfolgendes Tarifblatt:

Gebühren für Parkbewilligung

Die Gebühren für die Parkbewilligungen beträgt basierend auf § 11 des Parkierungsreglements:

Kategorien gemäss § 5	Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr
Anwohnerinnen / Anwohner	nicht lösbar	nicht lösbar	25	300
Besucherinnen / Besucher	5	20	nicht lösbar	nicht lösbar
Handwerker und Serviceleute	5	25	50	200
Berufstätige	nicht lösbar 5 ¹⁾	nicht lösbar 25 ¹⁾	50	600

Gebühren für Parkieren mit Parkuhr

Die Gebühr für Parkieren mit Parkuhr beträgt basierend auf § 12 des Parkierungsreglements Fr. 1.-- pro Stunde und maximal Fr. 5.-- pro Tag. Die ersten 30 Minuten sind gratis. Die Gebühr gilt von Montag bis Sonntag von 00.00 bis 18.00 Uhr auf folgenden Plätzen:

- Gemeindesaal
- Gemeindehaus
- Oberdorf

Diese Tarife basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand vom 1. Dezember 2018 mit 101.5 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index seit der letzten Gebührenanpassung um mehr als 10 Punkte verändert.

Dieses Tarifblatt tritt mit dem Parkierungsreglement (Beschluss des Gemeinderats vom 11. September 2018) in Kraft, also am 1. Januar 2019.

(Stand 1. Dezember 2021)